OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607103/3/BeH**

Datum: **Linz, 19. Dezember 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Juni 2024, GZ: VStV/924300207821/2024, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 21. Juni 2024, GZ: VStV/924300207821/2024, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 700 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 9 Stunden verhängt.

Der bP wird vorgeworfen, am 28. Jänner 2024, 03:26 Uhr, in B__, Umfahrung Ebelsberg, StrKm 3.100, Richtung stadtauswärts, stadteinwärts, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa die durch Straßenverkehrszeichen in diesem, außerhalb eines Ortsgebiets liegenden Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 56 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu ihren Gunsten abgezogen.

I.2. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 schickte die bB der bP auf Grund der Nichtbezahlung des mit besagtem Straferkenntnis vorgeschriebenen Strafbetrags samt Kosten eine Mahnung.

I.3. Mit E-Mail vom 21. Oktober 2024, 14:17 Uhr, erhob die bP gegen das im Betreff der E-Mail als „STRAFVERFUGUNG" bezeichneten und im Textteil mit GZ: VStV/924300207821/2024 individualisierten Straferkenntnis der bB Beschwerde.

I.4. Die bB legte mit Schreiben vom 25. Oktober 2024, eingelangt am 31. Oktober 2024, diese unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach Auffassung der bB nicht rechtzeitig eingebracht wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte die bP mit Schreiben vom 8. November 2024 angesichts dessen zu einer Stellungnahme unter Hinweis auf die Folgen einer verspäteten Beschwerde (Zurückweisung) auf. Insbesondere wird darin auf den Umstand hingewiesen, dass das angefochtene Erkenntnis am 8. Juli 2024 von der bP persönlich entgegengenommen wurde. Zudem wurde der bP der im Akt einliegende Zustellnachweis übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu eingeräumt und überdies eine kroatische Übersetzung des Schreibens beigeben.

I.6. Die bP erstattete innerhalb der eingeräumten Frist keine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Das angefochtene Straferkenntnis vom 21. Juni 2024, GZ: VStV/924300207821/2024, wurde von der bP am Montag, 8. Juli 2024 persönlich entgegengenommen.

Das gegenständliche Straferkenntnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die insbesondere auf die Einbringung der Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides „schriftlich bei uns" hinweist.

Am Montag, 21. Oktober 2024, 14:17 Uhr, reagierte die bP (erstmals) gegenüber der bB auf das Straferkenntnis und brachte mit einer im Textteil die einschlägige GZ anführenden E-Mail ein, mit der inhaltlich der gegenständlichen Strafverfügung aus näher genannten Gründen „widersprochen" wird.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vollständig vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie die weiteren unter Punkt I. dargelegten Ermittlungsschritte bzw. Dokumente.

Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig.

So geht aus der im Akt einliegenden E-Mail der bP die Übermittlung an das Postfach der belangten Behörde am 21. Oktober 2024, 14:17 Uhr, hervor. Es gibt keine Hinweise, dass bereits zuvor ein Rechtsmittel von der bP eingebracht worden wäre; insbesondere auch der Wortlaut der E-Mail lässt erkennen, dass die bP damit zum ersten Mal auf das Straferkenntnis – naheliegend als Reaktion auf die kurz zuvor erfolgte Mahnung der bB – reagierte. Die persönliche Entgegennahme des Straferkenntnisses durch die bP am 8. Juli 2024 geht aus dem im Akt einliegenden, als öffentliche Urkunde zu qualifizierenden, RSb-Auslands-Rückschein hervor, auf dem das Datum der Übernahme und die eigenhändige Unterschrift der entgegennehmenden Person eindeutig ersichtlich sind. Dazu hat sich die bP auch auf Vorhalt durch das erkennende Gericht (insb. durch Zusendung des im Akt einliegenden Rückscheins) zu keiner Zeit geäußert und dies insofern auch nicht in Abrede gestellt oder einen diesbezüglichen Widerspruch aufzeigendes Vorbringen erstattet.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (vgl für viele dazu VwGH 21.09.1995, 94/19/1280).

Mit der persönlichen Übernahme des Straferkenntnisses am Montag, 8. Juli 2024, wurde dieses der bP zugestellt. Fristauslösendes Ereignis war im vorliegenden Fall daher die Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses vom 21. Juni 2024, GZ: VStV/924300207821/2024, durch die persönliche Entgegennahme des Schriftstücks am Montag 8. Juli 2024. Das angefochtene Straferkenntnis galt gemäß § 13 Abs 1 ZustG mit diesem Tag als der bP zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gegen das Straferkenntnis, das auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die vierwöchige Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle enthält, am Montag, 5. August 2024 (24:00 Uhr) geendet hat.

Die als Beschwerde der bP an die bB zu wertende Eingabe wurde erst per E-Mail vom Montag, 21. Oktober 2024, 14:17 Uhr, an die E-Mailadresse der bB versandt. Die Absendung erfolgte daher deutlich nach Ende der vierwöchigen Rechtsmittelfrist. Da die gegenständliche Beschwerde somit nicht fristgerecht erhoben wurde, war sie bereits aus diesem Grund mit Beschluss (vgl § 28 Abs 1 VwGVG) als verspätet zurückzuweisen.

III.2. Hinweis zu Verfahrenskosten:

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 1 VwGVG nicht in Betracht. Der bP waren daher für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden bzw. von Beginn und Ende des

Fristenlaufs klar bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen und auch nicht von der dazu bereits ergangenen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird. Es war insofern keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger